



Rundbrief

Regensburg, den 15.07.2010
Unser Zeichen: 00015-10/LO/lo

Dokument

Aktuelle Entscheidung der Clearingstelle EEG: Enger Anlagenbegriff soll gelten

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit liegt eine **aktuelle Entscheidung der Clearingstelle EEG** vor (2009/12), die den bisher wohl herrschenden weiten Anlagenbegriff größtenteils in das Gegenteil verkehrt.

Die **wesentlichen Aussagen dieser Entscheidung** sind (soweit in der Kürze der Zeit absehbar und vereinfacht dargestellt):

- Zum Anlagenbegriff zählen diejenigen Komponenten, die im Sinne einer zwingend erforderlichen Mindestvoraussetzung zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien notwendig sind. Zwingend erforderlich sind damit bei einer Biogasanlage wohl das BHKW und "eine Vorrichtung, die nach Eigenart des regenerativen Energieträgers diesen unmittelbar der Antriebseinheit zuführt", womit wohl der Fermenter gemeint sein dürfte. Sofern eine oder mehrere solche Vorrichtungen (Fermenter) einer oder mehreren Anlagen zugeordnet ist, so ist jede dieser Vorrichtungen (Fermenter) gleichzeitig Teil einer ihr zugeordneten Anlage.
- Die frühere Regelung des § 3 Abs. 2 EEG 2004 weicht vom heutigen Anlagenbegriff des § 3 Nr. 1 EEG 2009 ab: Eine Zusammenfassung von Anlagen findet weder statt, wenn eine Anlage über mehrere Fermenter verfügt, noch wenn mehrere Anlagen an demselben Fermenter hängen.
- Anlagen mit Inbetriebnahmejahr 2008 oder früher, die vor 01.01.2009 als eine Anlage galten, sind seit dem 01.01.2009 nur noch dann als gemeinsame Anlage zusammenzufassen (zur Vergütungsberechnung), wenn die Voraussetzungen des § 19 EEG vorliegen. Dies ist also nur der Fall, wenn die Anlagen innerhalb von 12 Kalendermonaten in Betrieb genommen wurden und auf demselben Grundstück oder in sonst unmittelbarer räumlicher Nähe liegen.
- Auch Satelliten-BHKW werden nur noch zusammengefasst, wenn die Vorgaben des § 19 EEG vorliegen.

Daniel Paluka
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Dr. Helmut Loibl
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Andrea Pfundstein
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Medizinrecht

Sabine Sobola
Rechtsanwältin
Lehrbeauftragte für IT-Recht

Claudia Weber
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Ulrike Specht
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht

Micha Schulte-Middelich
Rechtsanwalt

Dr. Elmar Killinger
Rechtsanwalt

Dr. Dorothea Woltersdorf
Rechtsanwältin
Mediatorin (CVM)

Dr. Margarete Spiecker
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Fachanwältin für Bau- und
Architektenrecht
AnwaltMediatorin (DAA)

Susanne Lindenberger
Rechtsanwältin

Susanne Bausch
Rechtsanwältin

Florian Pronold
Rechtsanwalt



Paluka Sobola Loibl
& Partner
Rechtsanwälte

Neupfarrplatz 10
93047 Regensburg

Tel 0941 585710
Fax 0941 5857114
Mail info@paluka.de
Web www.paluka.de

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Regensburg PR39

- Ist eine Anlage bis 31.12.2008 in Betrieb genommen, behält sie bzw. die einzelnen BHKW ihr jeweiliges Inbetriebnahmedatum weiterhin.

Im Einzelnen führt dies zu **folgenden Konsequenzen**:

- Eine Biogasanlage aus dem Jahr 2004, die im Jahr 2006 und 2008 um jeweils ein BHKW erweitert wurde, gilt weiterhin als eine Biogasanlage mit Inbetriebnahmejahr 2004. Derartige Anlagen, die ein Inbetriebnahmejahr von vor 2007 (Stichtag: 31.12.2006) haben, dürfen also weiterhin fossile Zünd- und Stützfeuerung verwenden (§ 8 Abs. 6 EEG 2004).
- Wird zu dieser Biogasanlage (siehe vorheriger Spiegelstrich) nun aber in 2010 ein neues BHKW hinzugebaut, ist dies eine eigenständige Anlage mit eigenständigem Vergütungsanspruch (Folge: Grundvergütung aus 2010, NawaRo- und Güllebonus beginnt von neuem), diese darf dann aber auch keine fossile Zünd- und Stützfeuerung mehr einsetzen!
- Folge für Trockenfermentationsanlagen: Nach dem 31.12.2008 neu hinzukommende neue BHKW können keinen Technologie-Bonus mehr beanspruchen, weil der Gesetzgeber seither diesen Bonus für Trockenfermentation gestrichen hat. Allerdings gilt auch hier: ein gebrauchtes BHKW nimmt sein Inbetriebnahmejahr mit, sofern die Inbetriebnahme mit Erneuerbaren Energien erfolgt ist. Sofern also ein BHKW aus den Jahren 2004 bis 2008 für die Erweiterung eingesetzt wird, dürfte dem Trockenfermentationsbonus nichts entgegenstehen.
- Für Satelliten-BHKW sind derzeit noch keine weitergehenden Auswirkungen erkennbar: nach wie vor wird ein ausreichender räumlicher Abstand nötig sein, den auch § 19 EEG voraussetzt. Ob stets 12 Kalendermonate zwischen der Inbetriebnahme des Satelliten und der Biogasanlage liegen müssen, ergibt sich nicht eindeutig aus der Entscheidung, dürfte nach einer ersten Einschätzung aber nicht erforderlich sein.

Insgesamt kann aus der Entscheidung der Clearingstelle **folgendes FAZIT** gezogen werden:

- Die Clearingstelle befürwortet entgegen der bisher absolut herrschenden Auffassung den engen Anlagenbegriff: Demnach ist grundsätzlich jedes BHKW einer Biogasanlage als eigenständige Anlage mit eigenständigem Vergütungsanspruch anzusehen. Allerdings ist hierbei die Regelung des § 19 EEG zu beachten: Sofern diese mehreren BHKW und damit diese mehreren Anlagen auf demselben Grundstück oder in sonst unmittelbarer räumlicher Nähe stehen und zudem innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb gegangen sind, werden sie zur Vergütungsberechnung zusammengefasst (Folge: das jeweils zuletzt in Betrieb gesetzte Aggregat hat eine schlechtere Vergütung hinzunehmen).

- Im Ergebnis bedeutet dies: Wenn nach 12 Kalendermonaten direkt neben ein BHKW einer Biogasanlage ein neues BHKW hinzugebaut wird, handelt es sich hierbei um eine eigenständige Anlage mit eigenständigem Vergütungsanspruch (neue Grundvergütung, neuer Gülle- und Nawaro-Bonus etc.).

Welche Auswirkungen diese Entscheidung in der Praxis hat, ist derzeit noch nicht absehbar. Es handelt sich um eine Empfehlung der Clearingstelle EEG, die nicht verbindlich ist. Zu beachten ist, dass diese Empfehlung sich gegen die absolut herrschende Meinung richtet, die bislang (zusammen mit der ausdrücklichen Gesetzesbegründung zum EEG 2009) von einem weiten Anlagenbegriff ausgeht. Es wird abzuwarten sein, wie die weitere Entwicklung sich gestaltet und ob sich dieser enge Anlagenbegriff in Literatur und Rechtsprechung und vor allem in der Praxis verfestigen wird.

Da die Entscheidung erst aktuell online gestellt wurde, ist in der Kürze der Zeit eine detailliertere Darstellung der Konsequenzen noch nicht möglich. Wir werden Anfang nächster Woche (19. Juli 2010) hierüber in einem detaillierten Newsletter formulieren, der dann auch auf unserer Homepage unter www.paluka.de abrufbar sein wird. Die Entscheidung der Clearingstelle ist dort ebenfalls verlinkt.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

gez. Dr. Helmut Loibl
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht